Aktualne zagadnienia źródeł prawa międzynarodowego

WROCŁAW 1984

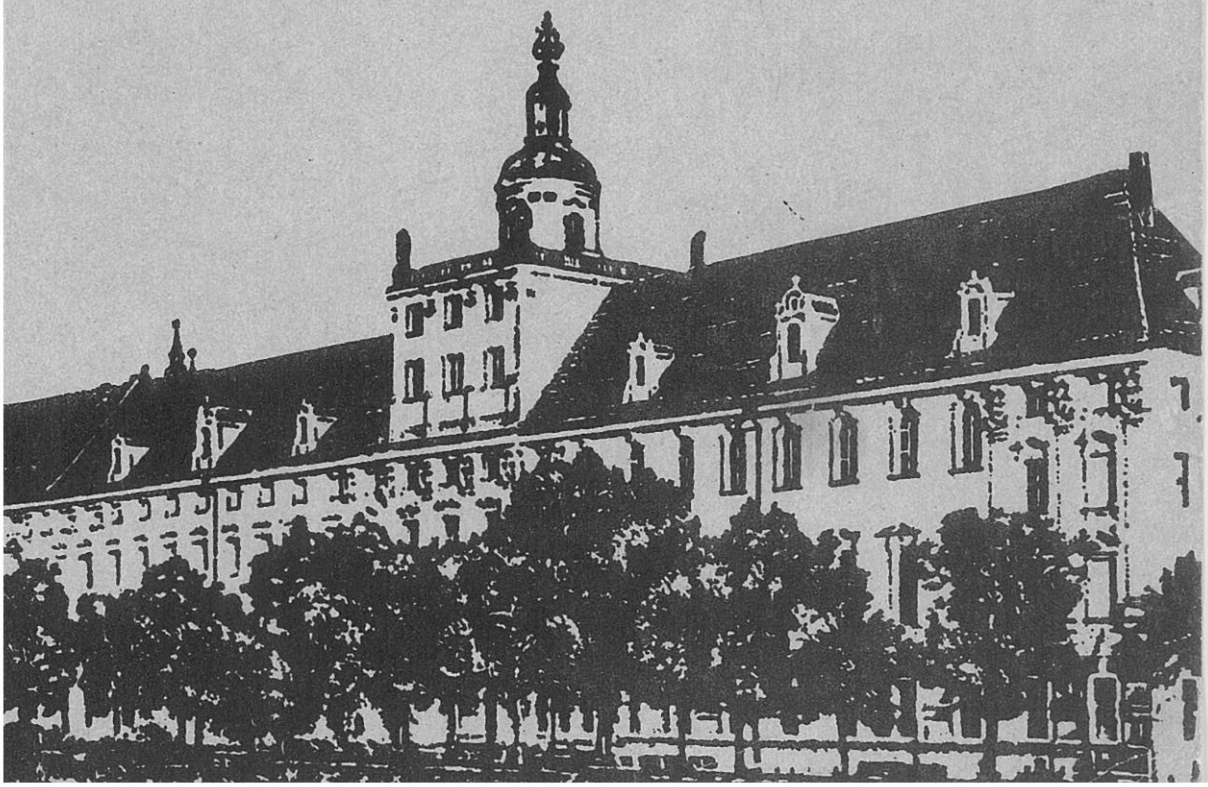

ACTA UNIVERSITATIS WRATISLAVIENSIS

No 643

Prawo CXI Wrocław 1984

Die zunehmende Bedeutung des Consensus als Übereinstimmung und als Verfahrensprinzip, in: Acta Universitatis Wratislaviensis, Ser. Prawo CXI, No. 643 (Sammelband): Gegenwärtige Probleme der Völkerrechtslehre), Wroclaw 1984, S. 31-44

PANOS TERZ

DIE ZUNEHMENDE BEDEUTUNG DES *CONSENSUS* ALS ÜBEREINSTIMMUNG UND ALS VERFAHRENSPRINZIP

Die steigende Bedeutung des *Consensus* als Übereinstimmung und als Verfahrensprinzip in den internationalen Beziehungen der Gegenwart und in Sonderheit auf internationalen Staatenkonferenzen sowie innerhalb des UN--Systems läßt die allseitige Untersuchung dieses Instituts als gerechtfertigt erscheinen. Dabei müßten semantische, historische, philosophische, religiöse, ethnologische, politologische und rechtliche, darunter in erster Linie staats- und völkerrechtstheoretische Aspekte, beachtet werden, soweit dies in einem Aufsatz möglich ist. Durch ein derartig universalhistorisches, komplexes und globales Herangehen können möglicherweise das Wesen und die Bedeutung des *Consensus* besser erfaßt werden, und es können unter Umständen einige prognostische Aussagen über seine künftige Rolle in den internationalen Beziehungen und speziell im Völkerrecht getroffen werden. Im vorliegenden Beitrag wird der *Consensus* als Übereinstimmung verstanden, wobei das Consensus-Verfahrensprinzip als eine relativ niedere Form der Übereinstimmung betrachtet wird.

1. SEMANTISCHE, HISTORISCHE, PHILOSOPHISCHE, RELIGIÖSE UND ETHNOLOGISCHE ASPEKTE

Der Begriff *Consensus* setzt sich aus dem *Con* (zusammen, gemeinsam) und dem *sentio* oder *sentire* (fühlen, empfinden) zusammen[1] und bringt gemeinsames Empfinden, gemeinsamen Sinn, Übereinstimmung[2] und letzten Endes Übereinkunft[3] zum Ausdruck. Der gemeinsame Sinn war, wenn auch unter

[1] Vgl. H. Klotz, *Handwörterbuch der lateinischen Sprache*, Braunschweig 1857, zweiter Bd., S. 1070.

[2] Vgl. *Grosses vollständiges Universal Lexicon*, Halle und Leipzig 1733, Bd. VI, S. 1023; I. Stoer, *Lexicon Iuridicum*, M.D.XCIIII., S.267; L. Koep, *Consensus*. In: *Reallexikon für Antike und Christentum*, Stattgart 1957, Bd. III, S. 295.

[3] Vgl. *Brockhaus' Konversations-Lexikon*, Leipzig, Berlin, Wien 1901[14], Dritter Bd.,S. 426; *Webster's Dictionary of the English Language*, Cleveland and New York 1953, S. 367; P. G. Osborn, *A Concise Law Dictionary*, London 1964, S. 83.

anderen historischen Bedingungen dem altgriechischen Pansophos Aristoteles als *aísthesikoiné* (gemeinsames Empfinden), *koinaí énnoia* (gemeinsame Begriffe) und *gnóme koiné* (gemeinsame Meinung) bekannt[4]. Dieser gemeinsame Sinn diente als Kriterium für die Wahrheit und Richtigkeit einer konkreten Auffassung (z. B. bei Aristoteles, *Nikomachische Ethik,* 11726, 36). Genau in diesem Sinne entwickelte die „Schottische Schule" eine Richtung der Philosophie in Schottland im 18. Jahrhundert, den „Common sense" (gemeinsamer Sinn, gesunder Menschenverstand), der Völker bzw. Aller, um den Skeptizismus Humes zu widerlegen[5]. Sich auf einen „Common sense" stützende Argumente besitzen auch in der Gegenwart eine gewisse Bedeutung. Als Beweis dafür sei die von dem Spezialberichterstatter der International Law Commission, dem französischen Völkerrechtler Paul Reuter, im Juni 1979 auf der 31. Tagung der Kommission vertretene Auffassung erwähnt. Er qualifizierte den Artikel 47 der Wiener Konvention über das Recht der Verträge von 1969 („Spezifische Beschränkung der Ermächtigung zur Abgabe der Zustimmung eines Staates") als eine „Common-sense rule"[6]. Es ist nicht nur von kulturhistorischem Interesse zu wissen, daß der Gedanke des gemeinsamen Sinnes ebenfalls im alten China bekannt war. Dies läßt sich z. B. bei dem Philosophen Mong Dsi (Menzius, geb. 372, gest. 289) nachweisen. Er bezieht in seiner Schrift *Gau Dsi* (Buch VI, Abschnitt A, 7.) den gemeinsamen Sinn, genauer die „Übereinstimmung der Herzen" auf die Vernunft und die Gerechtigkeit, die von allen Menschen zu akzeptieren seien[7].

Einen regelrechten Höhepunkt erlebte der Consensus-Gedanke bei den alten Römern. Debei trat er in verschiedenen Formen in Erscheinung. Als *Consensus gentium* bedeutete er die bei allen Völkern herrschende gleiche, übereinstimmende Ansicht[8], wobei das Element der Übereinstimmung als Beurteilungsprinzip und als Wahrheitkriterium galt[9]. Der Gedanke des *Consensus gentium* war in diesem Sinne offensichtlich auf die „Communes conceptiones", die gemeinsamen Begriffe und Verstellungen der Stoa zurück zu führen[10]. Eine weitere Erscheinungsform bezog sich auf die Meinungen der Bürger im Staate, jedoch in einem negativen Sinne, so z. B. bei Cicero in seiner Schrift *De Legibus* (Liber Primus, 47)[11]. In seinem Werk *De Re Publica* (Liber Secundus 69 und Tertius 43) läßt Cicero den Africanus im Gespräch mit Laebius die Übereinstimmung

---

[4] Vgl. *Mayers Encyclopädisches Lexikon* (in 25 Bänden), Mannheim, Wien, Zürich 1972, Bd. 6, S. 838; K. Oeler, *Der Consensus omnium als Kriterium der Wahrheit in der antiken Philosophie und der Patristik.* In: *Antike Philosophie und byzantinisches Mittelalter, Aufsätze zur Geschichte des griechischen Denkens,* München 1969, S. 234.

[5] Vgl. M. Buhr, *Common sense. In: Philosophisches Wörterbuch,* Hrsg. M. Buhr, G. Klaus, Leipzig 1976, Bd. 1, S. 246.

[6] Vgl. in: A/CN. 4/SR. 1552, S. 12, para. 34.

[7] Vgl. Mong Dsi, *Gau Dsi,* Jena 1916, Übers. von R. Wilhelm, S. 132.

[8] Vgl. *Brockhaus' Konversations-Lexikon, a. a. O.,* S. 426.

[9] Vgl. *Enciclopedia Italiana di Scienze, Lettere ed Arti,* XI, Milano MCMXXXI, S. 186.

[10] Vgl. *Mayers Encyklopädisches Lexikon, a. a. O.,* Bd. 5, S. 838.

[11] Vgl. in: *Staatstheoretische Schriften von Cicero,* Berlin 1974, S. 241.

und Eintracht des Volkes und der Bürger (*Consensus populi*) mit dem harmonischen Gleichklang der verschiedenen Töne in der Musik vergleichen und betonen, daß erst die Übereinstimmung, die Verbundenheit der Gemeinschaft ein Volk ausmacht („consensus ac societas coetus, quod est populus")[12]. Die römischen Keiser legten auf den *Consensus* des Volkes großen Wert. Dies galt in besonderem Maße für jene unter ihnen, denen die dynastische Legitimation fehlte. So wurde der eindeutige *Consensus populi* in einen scheinbar allgemeinmenschlichen („Consensus generis humani") und in einem Falle, bei Tiberius, dazu noch ins Göttliche („hominum deorumque consensus maris ac terrae regimen") ausgeweitet[13]. Zu unterstreichen ist in Sonderheit jene Erscheinungsform des *Consensus,* die sich auf den Willen der Vertragspartner und den Vertrag selbst bezieht. In diesem Zusammenhang betrachteten die römischen Juristen (in den *Digesten*) die *scientia,* also das psychologische Element, als das Hauptmerkmal und die Voraussetzung des *Consensus,* der naturgemäß eine Übereinstimmung der Willen bedeutete[14] und damit zu einer Vereinbarung führte. Diese Wollenseinigung war die substantielle Grundlage eines Vertrages[15], wobei Wille und beiderseitige abgegebene Erklärungen der Partner sich deckten[16]. In der Vertragsdefinition des Ulpianus ist sogar eine Synonymität von Vertrag und *Consensus* festzustellen: „Pactum est duorum consensus atque conventio"[17]. Der *Consensus* bedeutete also sowohl eine Übereinstimmung der Anschauungen als auch der Willen bis hin zu einem Willenakt[18]. Eine, man könnte sagen, allgemeine Form des *Consensus,* die *communis opinio* weist bereits moderne Züge auf. Sie bestand nach einer Verordnung des Kaisers Hadrian darin, daß das Juristenrecht absolute Gültigkeit besaß, wenn die kompetenten Juristen über eine Frage einmütig, d.h. ohne Einwände, urteilten[19].

Die Consensus-Idee als bloße Übereinstimmung oder als Übereinstimmung bei fehlenden Einwänden ist der christlichen und der islamischen Religion sowie den ihnen entsprechenden Theologien durchaus bekannt. So bedeutet der christliche *Consensus gentium* — offenkundig eine Abwandlung jenes der römischen Stoa — die Übereinstimmung der Völker über bestimmte Glaubensfragen und wurde als ein

---

[12] *Ibidem,* S. 124, 156.

[13] Vgl. K. Oeler, *a. a. O.,* S. 247, 250.

[14] Vgl. H. Fritsche, *Untersuchung über die Bedeutung von consensus und consentire in den Digesten,* Göttingen, Berlin 1888, S. 27, 29, 32.

[15] M. Kaser, *Das Römische Privatrecht.* In: *Haendbuch der Altertumswissenschaft,* München 1971², X. 3.3.1, erster Abschnitt, S. 237.

[16] R. Leonhard, *Consensus.* In: *Paulys Real-Encyklopädie der Classischen Altertumswissenschaft,* Sttgart 1900, Hrsg. G. Wissowa, Siebenter Bd. S. 907.

[17] Zit. nach: H. Fritsche, *a. a. O.,* S. 60 ff., 72.

[18] Vgl. hierzu auch G. Brie, *Die Lehre vom Gewohnheitsrecht — Eine historisch-dogmatische Untersuchung,* Breslau 1899, Erster Theil, *Geschichtliche Grundlegung,* Univ. Nachdruck, Frankfurt/M. 1968, S. 16.

[19] Vgl. H. Herz, *Morgenland — Abendland, Fragmente zu einer Kritik „abendländischer" Geschichtsschreibung,* Leipzig 1963, S. 275.

Gottes- und Wahrheitsbeweis betrachtet[20]. Etwa seit dem 4. Jahrhundert spielt in der christlichen Religion und Theologie der *Consensus Patrum* eine Rolle. Um einen solchen *Consensus* festzustellen „reicht es an sich aus, für einen Zeitabschnitt den *Consensus* aller Väter nachzuweisen, die eine Glaubenslehre bestimmt und deutlich bezeugt haben, ohne bei den anderen Vätern Widerspruch zu finden"[21]. Die Übereinstimmung der Kirchenväter (Justin, Clemens von Alexandria, Origenes, Tertulian, Cyprian, Augustin, Ambrosius, Hieronymus, Isidor von Sevilla, Johannes von Damaskus, um die wichtigsten zu nennen) wird in der christlichen Theologie als normativ betrachtet[22]. Von dem *Consensus Patrum* ist der *Consensus theologorum* zu unterscheiden, der sich auf die Übereinstimmung von für längere Zeit vertretenen theologischen Lehren erstreckt[23], die dadurch Verbindlichkeit erlangen[24]. Auch in der islamischen Religion und Theologie findet sich vielleicht nach christlichen Vorbild[25] eine ähnliche Art von Lehrkonsens die *Idjmā*, die eines der vir *Usūls* (Bereiche) sind, in denen sich die *Shari'a* (islamische Rechtsquellen) gliedern. Die *Idjmā* bedeutet, daß zwischen den *mudjtahidin* (Geistliche) Übereinstimmung über bestimmte religiöse Dogmen herrscht. Dabei wird die Übereinstimmung nicht durch ein Konzil oder eine Synode erreicht, sondern sie wird dadurch erkannt, „daß man Umschau hält und findet, daß eine solche Übereinstimmung tatsächlich erreicht worden ist"[26]. Das dadurch anerkannte Dogma wird als wesentlicher Bestandteil des Glaubens und damit als verbindlich anerkannt[27]. Diese „einhellige Übereinstimmung"[28] wird auf folgenden Ausspruch Mohameds, des Begründers der islamischen Religion, zurück geführt: „Meine Gemeinde wird nie in einem Irrtum übereinstimmen"[29].

Neben den hier behandelten Aspekten gilt es, auch den ethnologischen Aufmerksamkeit zu schenken. Dadurch kann möglicherweise die Vorliebe der afrikanischen Völker für ausführliche und lange Diskussionen im Rahmen der UN und auf Staatenkonferenzen und für das Consensus-Verfahren besser beleuchtet werden. Ausgangspunkt ist dabei das „Palaver" — das Wort stammt aus dem portugiesischen *palavra* (reden, sprechen) — d. h. afrikanische Volksversammlungen, in denen alle Arten von Verhandlungen geführt werden. Es wird solange verhandelt, bis alle Beteiligten zu einer Einigung gelangt sind[30]. Selbst die

---

[20] Vgl. *Theologisches Fach- und Fremdwörterbuch,* von F. Hauck, neub. von E. Herdieckerhoff, Göttingen 1968[4], S. 40.

[21] *Lexikon für Theologie und Kirche,* Hrsg. J. Höfer und K. Rahner, Freiburg 1952[2], S. 44.

[22] Vgl. *Theologisches Fach- und Fremdwörterbuch, a. a. O.,* S. 40.

[23] Vgl. *Evangelisches Kirchenlexikon, Kirchlich-theologisches Handwörterbuch,* Hrsg. H. Brunotte und O. Weber, Göttingen 1961[2], S. 813.

[24] Vgl. *Theologisches Fach- und Fremdwörterbuch, a. a. O.,* S. 40.

[25] Vgl. L. Koep, *a. a. O.,* S. 301.

[26] Vgl. W. Fikentscher, *Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung,* Bd. I, *Frühe und religiöse Rechte,* Tübingen 1975, S. 313 f.

[27] Vgl. *Handwörterbuch des Islam,* Hrsg. A. J. Wensinck und J. H. Kramers, Leiden 1941, S. 196.

[28] *Nouveau Dictionnaire Pratique,* Paris 1974, S. 627.

[29] Zit. nach: A. Bertholet, *Wörterbuch der Religionen,* Stuttgart 1952, S. 229.

[30] Vgl. J. Kasule, *Palaver and its influence in current constitutional and international law,* Diss., Univ. Köln 1972, S. 4. 5. 89.

geringste Sache kann Veranlassung zu den weitschweifigsten Auseinandersetzungen werden, und jedermann hat das Recht, Einwendungen zu machen und seine Meinung vorzutragen, was viel Zeit in Anspruch nehmen kann[31]. „Die Entscheidung erfolgt durch die Volksstimme, welche ohne Abstimmung erkannt wird"[32]! Von Bedeutung ist das Palaver für die friedliche Streitbeilegung[33]. Nach C. W. Jenks bestätigt das afrikanische Palaver darüber hinaus das allgemeine Konzept des *Consensus,* der vielen Rechtssystemen bekannt und gemeinsam ist und daher einen Platz in dem „common law of mankind" finden müßte[4].

2. POLITOLOGISCHE UND RECHTLICHE ASPEKTE

Der *Consensus* ist in seiner Bedeutung als Übereinstimmung von Auffassungen, Vorstellungen sowie partiell von Interessen und Willen in den gegenseitigen internationalen Beziehungen und im Völkerrecht von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Er gilt in allen Bereichen der internationalen Beziehungen[35] und ist die Voraussetzung für die Gewährleistung des Weltfriedens[36] und der Sicherheit auch auf regionaler Ebene. Letzteres wurde im Zusammenhang mit der Annahme der Schlußakte von Helsinki durch den Generalssekretär der UN, Kurt Waldheim, im Juli 1975 besonders unterstrichen. Er brachte seinen Glauben zum Ausdruck, „daß das gegenwärtige Dokument dadurch an Stärke gewinnt, da es einen Konsensus widerspiegelt, der bereits bei verschiedenen anderen Abkommen erreicht wurde, die unterzeichnet wurden, um Spannungsursachen in Europa zu eliminieren oder zu reduzieren"[37]. Es besteht ferner ein internationaler *Consensus* über das Verbot und die Verurteilung eines Aggressionskrieges[38], über die im Statut des Militärtribunals von Nürnberg verankerten Prinzipien[39] und nicht zuletzt über die Notwendigkeit, weltweit abzurüsten[40]. Was jedoch die weltweite Durchsetzung der Menschenrechte

---

[31] Einige Palaver begannen noch Ende des 19. Jahrhunderts um 10 und dauerten bis 18 Uhr. Es wurden mitunter Tage, ja Wochen beansprucht. Vgl. A. H. Post, *Afrikanische Jurisprudenz, Ethnologisch-juristische Beiträge zur Kenntnis der einheimischen Rechte Afrikas,* Oldenburg und Leipzig 1887, Erster Bd., S. 78, 79.

[32] *Ibidem,* S. 81.

[33] Vgl. F. Ch. Okoye, *International Law and the New African States,* London 1972, S. 210 f.

[34] Vgl. C. W. Jenks, *Unanimity, The Veto, Weighted Voting, Special and Simple Majorities and Consensus as Modes of Decision in international Organisations.* In: *Cambridge Essays in International Law, Essays in honour of Lord McNair,* London, New York 1965, S. 56.

[35] Vgl. hierzu auch D. J. L. Brown, *Public International Law,* London 1970, S. 57.

[36] Vgl. auch O. Kimminich, *Völkerrecht und internationale Beziehungen.* In: *Archiv des Völkerrechts,* Tübingen 1974, Bd. 16, H. 2., S. 148 f. Es leuchtet jedoch nicht ein, wenn Kimminich unter Umständen eine Gefährdung des Weltfriedens durch den *Consensus* (Konsens) sieht.

[37] Zit. nach: Neues Deutschland (R) vom 31.7.1975.

[38] Vgl. auch E. Glaser, *La place du consensus dans les relations internationales contemporaines.* In: Revue roumaine d' études internationales, Bucuresti 1973, VII, No. 1, S. 44.

[39] Vgl. auch W. D. Coplin, *The Functions of International Law: An Introduction to the Role of international Law in the Contemporary World,* Chicago 1966, S. 86.

[40] Vgl. auch E. Ph. Jacob, *The Disarmament Consensus.* In: International Organization, Wisconsin 1960, XIV, No. 2, S. 253.

anbelangt, fehlt möglicherweise wegen der politisch-ideologischen Determiniertheit und Brisanz dieser Materie ein allgemeiner Consensus[41]. Es mag zwar sein, daß in politisch brisanten Fragen ein *Consensus* relativ schwer zu erreichen ist[42], und daß früher auf der Grundlage eines „common background in classical and Christian culture" ein breiter *Consensus* vorhanden war[43], was übrigens die zahlreichen Kriege nicht zu verhindern vermochte, es wäre jedoch ein unbegründeter Pessimismus, wollte man das Bestehen des *Consensus* in den gegenwärtigen internationalen Beziehungen überhaupt in Zweifel stellen[44].

Der *Consensus* als Übereinstimmung im rechtlichen Sinne erstreckt sich hauptsächlich auf die Staatstheorie und das Staatsrecht, das Eherecht und das Völkerrecht (Vertrag und Gewohnheit). Bürgerliche Experten betrachten den *Consensus* zwischen den Mitgliedern einer sozialen Einheit über gemeinsame Ziele, Werte und Normen als Existenzvoraussetzung für jedes soziale System[45]. Sie erblicken dabei in der intensiv einsetzende Grundwertediskussion ein Zeichen von Krisensymptomen und eine Abwertung des „Grundkonsens der Gesellschaft"[46]. Der *Consensus* wird ferner als eine Art „contrat social" (Locke, Rousseau, Pain) betrachtet, der für die Regierungsstabilität von großem Wert sei. Diese Consensusform wird vor allem als die allgemeine Billigung von Gesetzen und als Unterordnung unter die Institutionen, die Gesetze und Normen verkünden, verstanden[47]. Eine weitere Form, der *Consensus matrimonialis* impliziert ebenfalls das Element der Übereinstimmung, denn er betrachtet die gegenseitige Willenserklärung zur Ehe als deren Grundlage. Dies war sehr ausgeprägt bei dem *Codex Iuris Canonici* (Cap. V, Can. 1081 § 1: „Matrimonium facit partium consensus inter personas iure habiles legitime manifestatus" und § 2: „Consensus matrimonialis est actus voluntatis...)[48]. Der *Consensus matrimonialis* findet seinen Niederschlag in neuesten internationalen Dokumenten, so z. B. in der „Convention on consest to marriage, minimum age for marriage and registration

---

[41] Ein derartiger Consensus, allerdings ausgedehnt auf die Weltöffentlichkeit, die Staaten, die Gesellschaften und andere Kräfte, wird von H. Wolfgang und H. E. Tödt gefordert. Vgl. *Menschenrechte, Perspektiven einer menschlichen Welt*, Stuttgart, Berlin (West) 1977, S. 122. Es müßte aber in erster Linie um einen *Consensus* der Staaten gehen.

[42] Auf dem Felde der diplomatischen Immunität wird der Consensus leicht erzeilt. Vgl. G. Schwarzenberger, *The Dynamics of International Law*, London 1976, S. 10.

[43] Vgl. Q. Wright, *Problems of Stability and Progress in international Relations*, Barkeley and Los Angeles 1974, S. 234.

[44] Ein solcher Pessimismus ist bei V. v. Dyke festzustellen. Vgl. *International Politics*, New York 1957, S. 309. Etwas abgewandelt auf S. 417.

[45] Vgl. z. B. in *Lexikon der Soziologie*, Hrsg. W. Fuchs, R. Klima. Opladen 1973, S. 364; W. Krawietz, *Grundwerte als Minimalkonsens? Zum Verhältnis von Politik und Recht in der modernen Demokratietheorie*. In: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht, Wien 1979, Tom. 30, Nr. 1-2, S. 65.

[46] So z. B. H. -O. Wölber, *Vom Widerspruch der Grundwerte, Theologische Notizen zur gegenwärtigen Diskussion*. In: Evangelische Kommentare, Stuttgart 1974, Nr. 4, S. 202.

[47] Vgl. E. Shils L. Lipsitz, *Consensus*, In: *International Encyclopedia of the Social Sciences*, New York 1968, Vol. 3, S. 266, 268.

[48] *Codex Iuris Canonici*, PII X Pont. Max., P. C. Gasparri, Romae MCMXVII, S. 308, 309.

of marriages", in der Präambel es heißt: „Marriage shall be enteret into only with the free and full consent of the intending spouses"[49].

Der *Consensus* ist darüber hinaus die Basis des Gewohnheitsrechts. Historisch betrachtet, entstand das Völkergewohnheitsrecht aus einem allgemeinen *Consensus*[50]. In der Gegenwart spiegelt dieses Recht den *Consensus* der großen Mehrheit der Staaten wider[51]. In der internationalen Fachliteratur wird auch ein umgekehrtes Verhältnis gesehen: das Völkergewohnheitsrecht als Grundlage des *Consensus*[52]. Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden, weil sie das Völkergewohnheitsrecht undifferenziert betrachtet. Die ehemaligen Kolonialvölker nehmen hingegen eine Differenzierung vor und legen gegenüber bestimmten „Gewohnheitsregeln" Mißtrauen an den Tag, was durchaus verständlich ist. In diesem Zusammenhang kann auch jener Auffassung nicht gefolgt werden, nach der das Mißtrauen und die Mißbilligung eines Teils des Gewohnheitsrechts durch die ehemaligen Kolonialvölker den allgemeinen Konsensus zerstörten, „sur leguel repose tout droit coutumier[53].

Der *Consensus* ist weiter die conditio sine qua non jedweder Vereinbarung und speziell des juristischen Vertrages[54], da ihm die Willensübereinstimmung immanent ist. So betrachtet, bedeutet der *Consensus* tatsächlich die Begegnung zweier Willenserklärungen, die ausgehend von zwei verschiedenen Subjekten auf ein gemeinsames Ziel gerichtet sind und sich vereinigen („è l'incontro di due dichiarazioni di volontà, che partendo da due subbietti diversi dirigono ad un fine comune e si uniscono")[55]. In der Geschichte hat es Fälle gegeben, in denen das Ergebnis der Willensübereinstimmung nicht als Vertrag sondern expressis verbis als *Consensus* bezeichnet wurde. Paradigmatisch seien der *Consensus Genevensis* und der *Consensus Tigurinus* genannt; sie waren Abmachungen zwischen den Vertretern der Protestanten der französischen Schweiz und Bullinger Vertretern der deutschen Schweiz[56]. Was bisher über den allgemeinen juristischen Vertrag gesagt wurde, gilt genauso für den völkerrechtlichen Vertrag. Auch bei ihm ist der *Consensus* ein unentbehrliches Merkmal[57]. Voraussetzung ist dabei, daß es sich um einen gültigen *Consensus* handelt. Deshalb ist die von A.P. Sereni prononciert unterstrichene ausschließliche Funktion („funzione esclusiva") des *Consensus* gegenüber dem Vertrag, in dem Sinne, „daß wo ein

---

[49] Zit. nach: Gesetzblatt der DDR vom 20.2.1975, Teill II, Nr. 1, S. 22, 23.

[50] Vgl. auch C. W. Jenks, *a. a. O.*, S. 56.

[51] Vgl. auch R. Higgins, *The Development of International Law through the Political Organs of the United Nations,* Oxford University Press, London, New York, Toronto 1969, S. 1.

[52] So z. B. G. Schwarzenberger, *The fundamental principles of international law.* In: Recueil des Cours, Académie de droit International, Den Haag 1955, Vol. I, S. 283.

[53] M. Virally, *L'Organisation Mondiale,* Paris 1972, S. 324.

[54] Vgl. auch *Grande Encyklopédia Portuguesa e Brasileira,* Lisboa, Rio de Janeiro 1940, Vol. VII, S. 470.

[55] A. Menghi, *Nuo Dizionario di Terminologia Giuridica,* Pavia 1960, S. 71.

[56] Vgl. *The Oxford Dictionary of the Christian Church,* b. F. L. Cross and E. A. Livingstone, Oxford University Press 1974, S. 336.

[57] Vgl. auch D. P. O'Connel, *International Law,* London 1965, Vol. 2, S. 224.

gültiger *Consensus* der Subjekte vorliegt, auch ein Vertrag besteht („qualora vi sia valido consenso dei soggetti, vi è accordo")[58] nicht überzeugend. Liegt ein ungültiger *Consensus* vor, dann ist das Ergebnis immer noch ein Vertrag, wenn auch ein ungültiger, dem aber unter Umständen eine gewisse Wirksamkeit nicht abgesprochen werden kann.

Wenn der *Consensus* für das Völkergewohnheitsrecht und den völkerrechtlichen Vertrag von eminenter Bedeutung ist, besitzt er logischerweise allgemein für das Völkerrecht einen besonderen Stellenwert. Letzterer besteht darin, daß Übereinstimmung über den rechtsverbindlichen Charakter des Völkerrechts besteht[59]. Der *Consensus* kann sich ferner auf „entwickelte Rechtsmaßstäbe"[60] und auf spezielle Normen beziehen, wie z. B. auf die Breite des Territorialgewässers (Küstenmeer). Es herrscht ein Konsensus darüber, daß die Breite des Küstenmeeres die zwölf Seemeilen nicht überschreiten darf[61]. Gegenwärtig gibt es aber Bereiche der internationalen Beziehungen, über die noch kein *Consensus* existiert. Dazu zählt die Konkretisierung bestimmter Prinzipien im Bereich der internationalen Wirtschaftsbeziehungen[62]. Auf diesem und auf anderen Gebieten könnte ein internationaler *Consensus* erreicht werden. Es ist allerdings stark zu bezweifeln, ob es dazu der Beeinträchtigung der nationalen Souveränität bedarf, wie A.H. Dean schreibt[63].

Von dem *Consensus* über das Völkerrecht und seine Prinzipien ist die essentielle Funktion des *Consensus* für das Völkerrecht selbst zu unterscheiden. Sie besteht darin, daß vom *Consensus* als Übereinstimmung und Vereinbarung das Völkerrecht abhängt[64]. So gesehen, ist der *Consensus* die eigentliche Quelle des Völkerrechts[65] und zugleich ein Mittel, um das Völkerrecht weiter zu entwickeln[66]. Es ist aber wenig überzeugend, wenn A. D'Amato in der Absicht,

---

[58] A. P. Sereni, Diritto Internazionale, III, Relazione Internazionale, Milano 1962, S. 1388.

[59] Eine ähnliche Auffassung vertritt auch D. J. L. Brown. Vgl. *Public International Law*, London 1970, S. 270.

[60] C. W. Jenks, *Recht und sozialer Umbruch.* In: *Recht und sozialer Umbruch, Ein ökumenisches Symposium*, Hrsg. Ch. Walther, Frankfurt/M. 1971, S. 77.

[61] Dies betonte am 15.7.1974 der Vertreter Marokkos El Kohen auf der Zweiten Session der III. UN-Seerechtskonferenz. Vgl. in: *Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Official Records, Summary Records of Meeting, Second Session: Caracas, 20 June-29 August 1974*, New York 1975, S. 778.

[62] Hierbei geht hauptsächlich um offene Rechtsfragen einer neuen und gerechten internationalen Wirtschaftsordnung. Vgl. hierzu auch V. A. Honrubia, *Codificacion y dessarrollo progresivo del derecho internacional del desarrollo.* In: *Revista Española de Derecho Internacional*, Madrid 1976, Vol. XXIX, Nr. 2-3, S. 380.

[63] Vgl. A. H. Dean, *The Importance of International Law in the Maintenance of Peace.* In: *International Law in a changing World*, New York 1963, S. 71.

[64] Vgl. auch L. Henkin, *How Nations Behave (Law and Policy)*, London 1968, S. 25.

[65] H. Mosler neigt möglicherweise zu einer Verabsolutierung, wenn er ganz pauschal und undifferenziert den *Consensus* als die hauptsächliche Quelle des Völkerrechts bezeichnet. Dagegen kann der Einwand erhoben werden, daß der *Consensus* nicht in jedem Fall Rechtsqualität aufzuweisen hat. Vgl. H. Mosler, *The international society as a legal community.* In: *Recueil de Cours, Académie de droit international*, Den Haag 1974, Tome 140, Vol. IV, S. 90.

[66] Vgl. auch O. Y. Asamoah, *The Legal Significance of the Declarations of the General Assembly of the United Nations*, The Hague 1966, S. 57.

die Bedeutung des Consensus in besonderem Maße hervorzuheben, meint, der *Consensus* sei „merely a definition of what we mean by the expression international law"[67]. Wie auch sei: Vermittels des *Consensus* als Übereinstimmung von Staatenwillen wird Völkerrecht geschaffen und darüber hinaus abgeändert, was bereits Francisco Suarez in seinem *De legibus* (Liber Sec., Cap. 10 6) hervorhob: „Ius (gentium) esse mutabile ex hominum consensu"[68]. Eine, man könnte sagen, niedere Art des *Consensus* als Übereinstimmung, das Consensus--Verfahren, vermag dies zumindest im gegenwärtigen Stadium der internationalen Beziehungen und des Völkerrechts noch nicht zu erreichen. Sollte dies möglich sein, dann aber in Verbindung mit den Resolutionen der Vollversammlung der UN und im Sinne eines „green" oder „soft law".

3. DAS CONSENSUS-VERFAHREN

Das Consensus-Verfahren wird in der Terminologie internationaler Dokumente und in der Fachliteratur recht unterschiedlich bezeichnet: *Consensus* (universeller, oder allgemeiner Mehrheitsconsensus)[69], Annahme „allgemeine anwendbarer" Beschlüsse, „auf der Grundlage allgemeiner Übereinstimmung", „mit allgemeiner Zustimmung", „auf der Grundlage der Einmütigkeit"[70],„zugestimmt oder allgemein angenommen", „durch allgemeine Zustimmung", „einhellige Zustimmung"[71]. Das Consensus-Verfahren wird in zunehmendem Maße im Rahmen der Ausarbeitung, der Verhandlung und der Annahme eines Textes[72] sowie bei der Annahme von Resolutionen und Deklarationen angewandt. Das eigentliche Wesen der Technik des Consensus-Verfahrens besteht darin, über einen Text Übereinstimmung, ohne einen besonderen Abstimmungsakt zu erzielen. Die Voraussetzung dafür ist das Fehlen von Einwänden[73]. Diesbezüglich liegt bereits eine Art Definition vor, die in dem Punkt 69 der Schlußempfehlungen der Helsinki-Konsultationen von 1973 für die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa enthalten ist. Danach ist der *Consensus* gegeben, „wenn kein Vertreter einen Einwand erhebt und diesen als Hinweis für die anstehende Beschlußfassung qualifiziert"[74]. Im Hinblick auf die

---

[67] A. D'Amato, *On Consensus.* In: The Canadian Yearbook of International Law, Vancouver 1970, Tome VIII, Vol. VIII, S. 122.

[68] In: *Ausgewählte Texte von F. Suarez zum Völkerrecht,* Bd. IV der Reihe „Die Klassiker des Völkerrechts", Hrsg. W. Schätzel, Tübingen 1965, S. 75.

[69] Vgl. E. Glaser, *a. a. O.,* S. 40.

[70] Vgl. Z. Klepacki, *The Decision-Making Process in international Organizations.* In: Polish Yearbook of International Law, 1976, Warszawa 1977, No VIII, S. 125.

[71] Vgl. H. Okularczyk, *Consensus in the Decision-Making Process of the United Nations Organs.* In: Studies on international relations, Warszawa 1973, No 1, S. 145.

[72] M. M. Bedjaoui, *Pour un nouvel ordre économique international,* Paris, UNESCO 1978, S. 172.

[73] Vgl. D. Ruzié, *Droit International Public,* Paris 1972, S. 86; A. Verdross, B. Simma, *Universelles Völkerrecht. Theorie und Praxis,* Berlin (West) 1976, S. 98 f.; Ch. Tomuschat, *Die neue Weltwirtschaftsordnung.* In: Vereinte Nationen, Koblenz 1975, No. 4, S. 93.

[74] Zit. nach: H. Neuhold, *Internationale Konflikte — verbotene und erlaubte Mittel ihrer Austragung.* Wien, New York 1977, S. 26 (Anm. 38a).

Feststellung des *Consensus* ist bei Verhandlungen dem Vorsitzenden eine besondere Rolle zugedacht, denn er vergewissert sich, daß keine Einwände mehr seitens der anwesenden Delegationen erhoben werden und erklärt den behandelten Text eines Dokuments für angenommen[75] bzw. er registriert und verkündet das Bestehen eines *Consensus*[76] und zwar als Ergebnis der Anwendung des Consensus-Verfahrens. Die unmittelbare Folge ist ein Beschluß. Beschlüsse werden aber in der Regel durch Abstimmung (Stimmenmehrheit oder Einstimmigkeit) gefaßt.

Aus der bisherigen internationalen Praxis ergibt sich, daß im Interesse einer Universalität und bei wichtigen Fragen das Consensus-Verfahren der Abstimmung vorgezogen wird. Das Mehrheitsprinzip wird vorwiegend auf Fragen sekundärer Bedeutung angewandt[77]. Es gilt, einen weiteren Unterschied zu beachten: Resolutionsentwürfe, für die Abstimmung vorgesehen ist, werden normalerweise unter der Verantwortung der Delegationen vorgelegt. Demgegenüber werden Texte, die auf der Grundlage des Consensus-Verfahrens anzunehmen sind, vom Vorsitzenden vorgelegt. Das schließt nicht aus, daß über den betreffenden Text hinter den Kulissen Verhandlungen geführt werden können. Das Bestehen eines *Consensus* festzustellen, obliegt jedoch dem Vorsitzenden. Consensus-Verfahren und Abstimmung stellen dem Wesen nach Gegensätze dar.

En effet le vote, par hypothèse, s'attend à des oppositions ou du moins ne les exclut pas par avance. Au contraire, il s'apprête a enregistrer les divergences et à en tirer les conséquences conformes au règlement (rejet éventuel du texte, ou adoption même contre les voeux de la minorité)[78].

Beim Consensus-Verfahren hingegen sind in der Regel keine hypothetischen Gegenstimmen zu erwarten. Inzwischen hat die Entwicklung dazu geführt, daß beides Consensus-Verfahren und Abstimmung, theoretisch sowie in der Praxis miteinander gekoppelt werden können. Soweit überblickbar, hat in der Fachliteratur M. Flory diese Problematik am gelungensten erfaßt und behandelt, indem er zugleich dem psychologischen Aspekt Aufmerksamkeit schenkt. Er schreibt in bezug auf das Consensus-Ergebnis:

Ce résultat est le fruit d'une négociation menée sous la menace d'un recours au vote majoritaire qui contraindrait les Etats à prendre parti clairement, ce qu'ils n'ont pas toujours le désir de faire[79].

Der weitere Verlauf der Verhandlungen kann dennoch die Staatendelegationen veranlassen, diese besondere Art der Anonymität zu verlassen

---

[75] Vgl. A. M. M'Bow (Generaldirektor der UNESCO), *Le consensus dans les organisations internationales* (Referat, gehalten am 21.3.1978 vor der Internationalen Diplomatischen Akademie in Paris), UNESCO — DG/78/01.

[76] Vgl. D. Vignes, *Will the Third Conference on the Law of the Sea, work according to the Consensus Rule* ? In: The American Journal of International Law, Washington 1975, Vol. 69, No. 1, S. 120.

[77] Vgl. auch M. Virally, *L'Organisation Mondiale,* Paris 1972, S. 525.

[78] G. D. Lacharriere, *Consensus et Nations Unies.* In: Annuaire Français de Droit International, Paris 1968, Tome XIV, S. 72.

[79] M. Flory, *Droit International du Développment.* Presses Universitaire de France, Paris 1977, S. 72.

und auf die Abstimmung zurück zu greifen. So kommt es vor, daß es je nach Bedeutung der Verhandlungsmaterie Consensus-Verfahren und Abstimmung abwechselnd zur Anwendung kommen. So etwa wurde auf der im Mai 1975 in Genf stattgefundenen Konferenz zur Überprüfung des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen verfahren. Gemäß den Beschlüssen der Konferenz wurde durch eine 2/3-Mehrheit abgestimmt, sofern sich kein *Consensus* erzielen ließ. Es wurde von den mehreren zu der unterzeichneten Schlußakte gehörenden Einzeldokumenten die Schlußerklärung durch *Consensus* angenommen[80].

Schlägt das Consensus-Verfahren fehl, dann bleibt den teilnehmenden Delegationen der Rückgriff auf die Abstimmung übrig. Gerade dies erwähnte die UNCTAD in ihrem Bericht, als sie schrieb, daß wenn es auch wünschenswert sei, nach Möglichkeit das Consensus-Verfahren anzuwenden, so müßte im Falle, daß kein *Consensus* erreicht wird, zur Abstimmung gegriffen werden[81]. Diesbezüglich kann D. Vignes zugestimmt werden, wenn er schreibt, daß

„it undermines the consensus as an institution, since a majority can decline to join in a compromise consensus if they are sure of winning on a count of hands"[82].

Auf alle Fälle kann konstatiert werden, daß während bei der Abstimmung die Staatendelegationen nolens volens Farbe bekennen müssen und insgeheim darauf hoffen, daß s i e der Abstimmungs s i e g e r sein werden, impliziert das Einverständnis mit dem Consensus-Verfahren die Bereitschaft, mit den anderen Delegationen zusammen zu arbeiten, auch wenn es dazu eines großen Entgegenkommens bedarf. Etwas schwieriger scheint die Differenzierung zwischen dem Consensus-Verfahren und der Einstimmigkeit zu sein, weil beide das Fehlen von Gegenstimmen voraussetzen. Es kann dennoch auf Unterschiede hingewiesen werden. Bei der Einstimmigkeit wird von Anfang an mit einem Einverständnis über die wesentlichen Verkandlungspunkte gerechnet. Sie wird meistens nach einer Debatte erzielt. Der *Consensus* impliziert seinerseits die Verhandlung und existiert nur durch diese. Er ist das Ergebnis geduldiger Anstrengungen, gegenseitiger Zugeständnisse und Anpassungen ausgehend von Positionen, die zu Anfang unvereinbar erschienen[83].

Während das Wort *Consensus* innerhalb der UN etwa seit 1960 im Gebrauch ist[84], wurde das Consensus-Verfahren erst im Zusammenhang mit der UN-„Finanzkrise" in Anwendung gebracht. Damals ging es um die Finanzierung des Einsatzes von UN-Streitkräften in Kongo und in Suez. Dabei entstanden Differenzen zwischen wichtigen UN-Mitgliegern. Einige Staaten, vor allem die USA, forderten die Finanzierung seitens aller Mitglieder und beabsichtigten, den Artikel 19 der UN-Charta in die Tat umzusetzen. Dem-

---

[80] Text der Schlußakte abgedruckt in: Europa-Archiv, Dokumenteteil, Bonn 1975, No. 19, S. 529.

[81] Vgl. bei M. M. Bedjaoui, *a. a. O.*, S. 176.

[82] D. Vignes, *a. a. O.*, S. 120.

[83] A. M. M'Bow, *a. a. O.*

[84] Vgl. F. Y. Chai, *Consultation and Consensus in the Security Council*, Ed. United Nations Institute for Training and Research, New York 1971, S. 3, 11.

gegenüber waren andere Staaten, in erster Linie die UdSSR, nicht bereit, sich an der Finanzierung zu beteiligen und wandten sich entschieden gegen die Anwendung des Artikels 19. Unter diesen Umständen war es geboten, auf eine Abstimmung zu verzichten. Der damalige UN-Generalsekretär U Thant gab auf der Eröffnungsversammlung folgende Erklärung ab:

Angesichts der abweichenden Standpunkte, die zwischen Mitgliedstaaten über den Verlauf der 19. Tagung der Vollversammlung vorhanden sind, habe ich im Laufe dieser Woche mehrere Delegationen zum Zweck der Vermeidung einer Konfrontation konsultiert. Dazu kann ich sagen, daß man übereinkam, während der Generaldebatte keine anderen Fragen zu behandeln, als die, die ohne Widerspruch geklärt werden können[85].

Und dazu bedurfte es zahlreicher Konsultationen. Das Consensus-Verfahren entwickelte sich sukzessive in enger Verbindung mit der Forderung der Entwicklungsländer nach der Schaffung einer gerechten neuen internationalen Wirtschaftsordnung zu einer allgemeinen Arbeitsmethode innerhalb ökonomischer internationaler Organisationen und Konferenzen. Meilensteine dafür waren die 6. und 7. Sondertagung der UN[86]. Die spezielle Bedeutung des *Consensus* wurde 1964 auf der ersten Tagung der UNCTAD von ihrem Genereldirektor, Raul Prebisch, hervorgehoben:

Es besteht offensichtlich keinerlei unmittelbares Interesse, Empfehlungen mit der einfachen Mehrheit der Entwicklungsländer anzunehmen, aber ohne Unterstützung der entwickelten Länder, denn die Durchführung dieser Empfehlungen hängt von ihrer Annahme durch die Letzteren ab[87].

Das Consensus-Verfahren wird innerhalb der UN-Vollversammlung relativ oft angewandt. Stellvertretend für andere Fälle in Gestalt von Resolutionen seien genannt: die Resolution über die Frage der Falkland-Inseln vom 20.12.1966, 19.12.1967 und 16.12.1969; die Resolution über die Aden-Fragen vom 30.11.1967; die Resolution 2734 (XXV) über die internationale Sicherheit etc.[88]

Was die Anwendung des Consensus-Verfahrens im Sicherheitsrat betrifft, kann den von F. Y. Chai getroffenen Feststellungen vorbehaltlos beigepflichtet werden. Er verweist sehr richtig auf das Spezifikum des *Consensus* im Sicherheitsrat: Er kann einem Votum unterstellt werden. Nach F. Y. Chai ergibt eine Analyse dieses Verfahrens in diesem UN-Hauptorgan drei Elemente:

1) *consensus* is preceded by consultation among all Council members;
2) *consensus* represents a general agreement; and
3) the Security Council approves the formulation of the *consensus* with or without vote, eshewing the process of public debate on it[89].

Das Ergebnis der Anwendung des Consensus-Verfahrens läßt sich im wesentlichen in fünf Kategorien unterteilen:

resolutions adopted by *consensus*, decisions taken by *consensus*, statements of *consensus* by the President, communications by the President and communications by the Secretary-General[90].

---

[85] Zit. nach: A. M. M'Bow, *a. a. O.*
[86] Vgl. auch M. M. Bedjaoui, *a. a. O.*, S. 171-173.
[87] Zit. nach: A. M. M'Bow, *a. a. O.*
[88] Siehe weitere Beispiele bei: E. Glaser, *a. a. O.*, S. 41.
[89] Vgl. F.Y. Chai, *a. a. O.*, S. 11.
[90] *Ibidem*, S. 13.

Als Beispiel für dem Frieden und der Sicherheit dienende und im Consensus-Verfahren angenommene Resolutionen durch den Sicherheitsrat seien die Resolution 395 (1976) zum Ägäis-Konflikt zwischen Griechendland und der Türkei[91] und die Resolution 405 (1977) zur Verurteilung der bewaffneten Aggression gegen Benin[92] erwähnt. Das Zurückgreifen auf das Consensus-Verfahren dehnt sich allmählich auch auf Spezialorganisationen wie UNESCO (19. Tagung der Generalkonferenz) und UNIDO[93] sowie auf wichtige internationale Staatenkonferenzen wie die III. Seerechtskonferenz[94] aus.

Aus der Analyse der Fälle, in denen das Consensus-Verfahren angewandt worden ist, kann die Feststellung abgeleitet werden, daß seine internationale Bedeutung im folgenden besteht: Dieses garantiert die Gleichheit aller Staaten effektiver und trägt damit zu einer weiteren Demokratisierung der internationalen Beziehungen bei; es kann einen Beitrag zur Gewährleistung der internationalen Sicherheit leisten; es bringt den Willen und die Bereitschaft zum Ausdruck, mit anderen Staaten zusammen zu arbeiten[95]; es gewährt den neu entstandenen Staaten gute Möglichkeiten, sich an der Formulierung von neuen Normen zu beteiligen[96]; es ist ein Mittel, wenn auch ein formelles, um die gerechte neue internationale Wirtschaftsordnung zu schaffen; dieses entspricht den Interessen der kleinen Staaten und schließlich ermöglicht es durch gegenseitige Kompromisse eine Willenübereinstimmung der Staaten. Es muß zugleich festgehalten werden, daß das Consensus-Verfahren keine Panakei ist. Abgesehen davon, dürfen einige Mängel dieses Verfahrens nicht übersehen werden. Das Bemühen um seine Anwendung um jeden Preis kann z. B. dazu führen, daß Verhandlungen in die Länge gezogen werden[97] und unter Umständen fast eine Lähmung eintreten kann[98]. Ein weiterer Mangel ist der, daß durch die vielen Kompromisse, die für das Erzielen einer Übereinstimmung notwendig sind, die Genauigkeit und Klarheit der Formulierungen vermindert werden können, wie H. Okularczyk richtig feststellt. Wenn sie jedoch schreibt, daß es sich bei einem solchen Ergebnis des *Consensus* „only provisions which are nothing

---

[91] Text der Resolution abgedruckt in: *Bericht des Sicherheitsrates, 16. Juni 1976 - 15. Juni 1977, Generalversammlung, Offizielles Protokoll: 32. Tagung, Beilage Nr. 2(A/32/2),* New York 1978, S. 102.

[92] U. N. -Doc. S/RES/405 (1977). Text abgedruckt in: The Department of State Bulletin, Washington 1977, Vol. LXXVI, No. 1977, S. 502 f.

[93] Auf der UNIDO-Generalkonferenz im März 1975 in Lima wurden z. B. Resolutionen im Consensus-Verfahren verabschiedet. Vgl. dazu ausführlich E. Kurth, *Lima-Konferenz - Kein Konsensus, aber Abbau der Konfrontation.* In: Vereinte Nationen, Koblenz 1975, H. 3, S. 75.

[94] Vgl. hierzu in: *Third United Nations Conference on the Law of the Sea, a. a. O.,* S. 42 para. 11, S. 43 para 24, p. 45 para 4 und 5, p. 46 para. 20, p. 21 para 47 und insbesondere p. 48 para 11-13.

[95] Vgl. auch E. Glaser, *Le consensus, Un instrument de la coopération internationale multilatérale.* In: Revue Roumaine des sciences sociales. Série de Sciences Juridiques, vol. 16, No. 1, S. 75.

[96] Vgl. auch H. Okularczyk, *a. a. O.,* S. 147.

[97] Vgl. auch A. -M. M'Bow, *a. a. O.*

[98] Vgl. auch M. Virally, *L'Organisation Mondiale,* Paris 1972, S. 525. Dagegen entwickelt E. Glaser zum Teil überzeugende Argumente. Er entscheidet sich offensichtlich für das kleinere Übel: zwar teilweise Lähmung der Verhandlungen aber dafür solide Fundamente für die internationale Sicherheit schaffen. Vgl. *La place du consensus dans les relations internationales contemporaines, a. a. O.,* S. 48.

more but general declaration"[99] handle, so kann dies nicht unwidersprochen bleiben. Denn derartige Deklarationen besitzen mitunter eine politisch-moralische Verbindlichkeit und ein großes Gewicht. Da die wachsende Bedeutung des Consensus-Verfahrens mit der ebenfalls zunehmenden Rolle von Resolutionen und Deklarationen einhergeht, und die Entwicklungsländer im Rahmen ihrer Forderungen nach der Schaffung einer gerechten neuen internationalen Wirtschaftsordung für beides besondere Vorliebe zeigen, könnte es meines Erachtens eines Tages dazu kommen, daß der multilaterale Vertrag etwas vernachlässigt bzw. abgewertet und von den Resolutionen und Deklarationen in den Hintergrund gedrängt wird.

Abschließend seien die wichtigsten Erscheinunsformen des *Consensus* in den vergangenen fast 2500 Jahren zusammengefaßt:

a) die allgemeine Übereinstimmung von Meinungen, Ansichten und Vorstellungen über eine bestimmte Materie;

b) die Willensübereinstimmung als substantielle Basis von Vereinbarungen (juristische und politische);

c) als Verfahrensprinzip, eine relativ niedere Form der Übereinstimmung innerhalb des UN-Systems und auf internationalen Staatenkonferenzen.

ROSNĄCE ZNACZENIE *CONSENSUS* JAKO OGÓLNEJ ZGODY ORAZ ZASADY PROCEDURALNEJ

Streszczenie

1. Wzrastające znaczenie *consensus* jako zasady proceduralnej i niższej formy ogólnej zgody uzasadnia jej wszechstronne zbadanie z uwzględnieniem aspektów filozoficznych, historycznych, religijnych, etnologicznych, politologicznych i prawnych, zwłaszcza zaś prawnomiędzynarodowych. Kompleksowe podejście, ale nie eurocentryczne, ułatwi lepsze zrozumienie tego pojęcia.

2. Pojęcie *consensus* w znaczeniu ogólnej zgody było znane już w starożytnej Grecji (*aisthesi koiné, koinnai éunoiai* etc.) i Rzymie (*consensus omnium, consensus gentium,* czy *consensus populi*). Pojęcie to było i jest ponadto stosowane jako ogólna zgoda przy braku sprzeciwów w religiach i teologiach chrześcijańskich (*consensus patrum, consensus theologorum*) oraz w islamie (*Idjmā*).

3. Jednym z najważniejszych źródeł procedury *consensus* jest afrykańskie *palaver*, co wyjaśnia szczególną predylekcję do niej krajów afrykańskich.

4. Procedura *consensus* oznacza rokowania i ewentualnie konsultacje oraz obopólną zgodę (przy braku sprzeciwów) na temat ich wyników bez uciekania się do głosowania.

5. Procedura ta posiada zalety i wady. Może ona w szczególności doprowadzić do pewnej dewaluacji umowy wielostronnej w związku ze zwiększającym się znaczeniem uchwał dla wprowadzenia sprawiedliwego międzynarodowego ładu gospodarczego.

---

[99] Vgl. H. Okularczyk, *a. a. O.*, S. 147.